VERORDNUNG (EWG) Nr. 1640/77 DES RATES

vom 18. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 des Rates vom 15. März 1977 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle (3) ist vorgesehen, daß der italienischen Interventionsstelle bis zum 31. Juli 1977 300 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zur Verfügung gestellt werden.

Die italienische Interventionsstelle hat beschlossen, keinem der Angebote, die auf die Ausschreibung der Kosten für die Beförderung des Erzeugnisses von Deutschland nach Italien eingegangen sind, den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung durch die italienische Interventionsstelle erfordert wegen der mit diesem Transfer verbundenen Vorgänge zusätzliche Fristen für die Bekanntgabe. Die Zeit bis zu dem mit Verordnung (EWG) Nr. 564/77 festgesetzten Termin ist daher zu kurz.

Die Verlegung des Termins für die Bereitstellung des Weichweizens muß in der Weise erfolgen, daß es auf dem Weichweizenmarkt in Italien namentlich zu Beginn der Vermarktung nicht zu Störungen kommt. Der genannte Termin ist daher auf den 31. Dezember 1977 zu verlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 ist das Datum „31. Juli 1977" durch „31. Dezember 1977" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 1.